

DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7• 10117 Berlin

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 -228
Telefax (030) 31 904 -11228

Berlin, den 13.04.2007
AZ 3.3B050

Stellungnahme zur Unternehmensteuerreform

Sehr geehrter Herr Oswald,

Der Deutsche Bauernverband ist der landwirtschaftliche Spitzenverband und vertritt die Interessen von rund 380.000 land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen. Wir haben uns bereits frühzeitig in die Diskussion um die Unternehmensteuerreform 2008 eingebracht und stets das in der Koalitionsvereinbarung vorgegebene Ziel unterstützt, mit der Reform neben Körperschaften auch Personen- und Einzelunternehmer zu erfassen, indem sämtliche Unternehmen unabhängig von Größe und Rechtsform die Möglichkeit erhalten, von der Reform zu profitieren.

Allgemeine Ausführungen

Die mit der Unternehmensteuerreform angestrebten Ziele der Eigenkapitalstärkung und Investitionserleichterung sind für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ein gutes und richtiges Signal. Die Landwirtschaft vertraut darauf, dass der Gesetzgeber diese Ziele mit wirksamen Instrumenten erreicht. Hierzu bedarf es jedoch noch grundlegender Nachbesserungen für Einzel- und Personenunternehmen.

Positiv ist die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für Kapitalgesellschaften von heute rund 39 Prozent auf künftig rund 30 Prozent. Davon profitieren auch 20.000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Für die in der land- und Forstwirtschaft mit über 95% vorherrschende Rechtsform der Einzel- und Personenunternehmen, bringt die Reform jedoch wenig, obwohl gerade hier die beabsichtigte Verbesserung von Eigenkapitalausstattung und Investitionsmöglichkeiten von erheblicher Bedeutung sind. Mit dem Gesetzentwurf wird dieses Ziel jedoch nicht erreicht. So werden mit der jetzt vorgesehenen Regelung nur sehr wenige große Personenunternehmen von der Thesaurierungsrücklage Gebrauch machen können und auch der Weg zum so genannten Investitionsabzugsbetrag ist vielen Betrieben versperrt.

Gerade der vorgesehene Anwendungsbereich des Investitionsabzugsbetrags bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück. So sieht der Gesetzentwurf nach wie vor als Voraussetzung für den Investitionsabzugsbetrag eine Betriebsvermögensobergrenze vor. Im Bereich der Landwirtschaft, bei der der Wert des Wohnhauses mit berücksichtigt wird, führt dies zu völlig willkürlichen Ergebnissen. Hinzu kommt, dass die Betriebe künftig für fehlgeschlagene Investitionsplanungen eine höhere Steuer nachzahlen sollen als bisher. Den wenigen Verbesserungen stehen damit auch deutliche Verschlechterungen gegenüber. Bei einer Gesamtschau kann deshalb von einer Verbesserung der ehemaligen Ansparabschreibung keine Rede sein.

Es geht nicht nur darum, die 380.000 land- und forstwirtschaftlichen Einzel- und Personenunternehmen bei den Erleichterungen der Unternehmensteuerreform möglichst umfassend mitzunehmen, sondern auch darum, einseitige Steuerbelastungen für den Sektor Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden. Denn eine Vielzahl von Unternehmen wird durch die Unternehmensteuerreform über den Wegfall der degressiven Abschreibung und die eingeschränkte Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter nur belastet.

Soweit im Vorwort zum Gesetzentwurf vorgebracht wird, dass kleine und mittlere Personenunternehmen im Zuge der Steuerreform 2000 bereits deutlich entlastet wurden, so trifft dies auf den Sektor der Land- und Forstwirtschaft nicht zu. Die damalige Entlastungswirkung bezog sich in erster Linie auf eine verbesserte Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer. Da land- und forstwirtschaftliche Betriebe aber regelmäßig nicht der Gewerbesteuer, sondern einer ähnlich wirkenden ertragsunabhängigen Grundsteuer unterliegen, wurden diese Betriebe nicht entlastet. Die Belastungswirkung kam damals wie heute hauptsächlich über verschlechterte Abschreibungsbedingungen zustande, die auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe voll durchschlug.

Ohne Korrekturen droht der Reform eine Mittelstandslücke, die sich besonders in der Land- und Forstwirtschaft bemerkbar machen wird. Viele landwirtschaftliche Personen- und Einzelunternehmer liegen über den für den Investitionsabzugsbetrag vorgesehenen Betriebsgrößenmerkmalen, aber nicht über der für die Thesaurierungsbegünstigung erforderlichen Steu-

erbelastung, da die Steuerbelastung landwirtschaftlicher Betriebe nicht mit deren Größe zusammenhängt. Sie sind also für die Thesaurierungsbegünstigung gewissermaßen zu „klein“ und für den Investitionsabzugsbetrag zu „groß“.

Um diese Lücke zu schließen und die Land- und Forstwirtschaft bei der Reform wirklich mitzunehmen bedarf es einer veränderten Entnahmeregelung bei der Thesaurierungsrücklage sowie des Verzichts auf die betriebsgrößenbezogene Begrenzung des Investitionsabzugsbetrags. Die Betriebe müssen wenigstens eine Maßnahme nutzen können. Eine Nachbesserung ist finanzierbar, da das Finanztableau des Bundesfinanzministeriums für beide Instrumente knapp 5 Milliarden Euro an steuerlichen Mindereinnahmen vorsieht, wobei der Investitionsabzugsbetrag sogar weitgehend steuerneutral umgestaltet wird. Mit den jetzigen Regelungen wird dieses Volumen jedoch nur zu einem Bruchteil ausgeschöpft, da sie für viele Betriebe nicht praktikabel sind. Viele der Nachbesserungsvorschläge des Deutschen Bauernverbandes sind zudem kostenneutral umsetzbar.

Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1, Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nr. 8 b) Eingeschränkte Sofortabschreibung GWG

Im Referentenentwurf war noch vorgesehen, dass kleine und mittlere Betriebe die Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter bis 410 Euro wie bisher sofort abziehen können. Dies ist im aktuellen Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Stattdessen ist vorgesehen, dass für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 100 und 1.000 Euro ein jährlicher Sammelposten gebildet wird, der über 5 Jahre gleichmäßig abzuschreiben ist. Ein Wahlrecht sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Dadurch werden kleine und mittlere Betriebe hinsichtlich ihrer Investitionen zwischen 100 und 410 Euro über die längere Abschreibung zusätzlich belastet. Die Abschreibedauer über 5 Jahre ist zudem für die viele Wirtschaftsgüter zu lange bemessen.

Nr. 8 c) Einführung eines Sammelpostens

Durch die Einführung eines Sammelpostens („Poolabschreibung“) wird die Viehbewertung in landwirtschaftlichen Betrieben, eine von der Finanzverwaltung entwickelte und anerkannte Gruppenbewertungsmethode, die sich derzeit nach dem BMF-Schreiben vom 14.11.2001 (IV A 6 – S 2170 – 36/01) richtet, weitgehend außer Kraft gesetzt. Die Anschaffungskosten landwirtschaftlicher Nutztiere liegen meist zwischen 100 und 1.000 Euro. Dies führt in tierhaltenden Betrieben dazu, dass rechnerisch deutlich mehr Tiere bewertet werden müssten als überhaupt im Betrieb vorhanden sind, da die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei

landwirtschaftlichen Nutztieren meist zwischen 2-3 Jahren liegt. Im landwirtschaftlichen Bereich kommt diesen „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ erhebliche Bedeutung zu, da sie den wesentlichen Bestandteil des Inventars darstellen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Einführung einer Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter zwischen 100 und 1.000 Euro für tierhaltende Betriebe nicht sachgerecht ist. Die geltende Gruppenbewertung hingegen hat sich in der landwirtschaftlichen Tierhaltung bewährt. Der Gesetzgeber sollte deshalb vorsehen, dass bestehende Vereinfachungsregelungen weiterhin angewandt werden dürfen. Zudem sollte ein Wahlrecht zum Regelabschreibungsverfahren auch für Wirtschaftsgüter zwischen 100 und 1.000 Euro zugelassen werden. Die Beibehaltung der bewährten Viehbewertung hat keine Auswirkungen auf das Finanztableau, sondern erhält der Finanzverwaltung vielmehr eine bewährte Vereinfachungsregelung, die zu keiner zusätzlichen Bürokratie führt.

Zu Nr. 10, Investitionsabzugsbetrag

Die Fortentwicklung des § 7g EStG ist ein wichtiges Signal für investitionswillige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen. Die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial verbessert die notwendige Liquidität und bildet Anreize zur besseren Eigenkapitalausstattung der Betriebe. Die Neugestaltung der Ansparabschreibung ist ein wesentliches Element der Unternehmensteuerreform, da § 7g EStG ist für viele landwirtschaftliche Einzel- und Personenunternehmen die einzige Möglichkeit ist, an der Unternehmensteuerreform teilzuhaben und stellt für diese Betriebe zudem den einzigen annähernden „Ersatz“ für den Wegfall der degressiven Abschreibung darstellt.

Vor diesem Hintergrund sollte § 7g EStG wie folgt ausgestaltet sein:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 b)

Die Betriebsgrößenmerkmale werden abgeschafft.

Die Unternehmensteuerreform soll Erleichterungen für Betriebe aller Größen und Rechtsformen bringen. Durch die derzeitigen Betriebsgrößenmerkmale werden eine Vielzahl von Personen- und Einzelunternehmen jedoch von jeglicher Vergünstigung ausgeschlossen, da sie weder an der Senkung des Körperschaftsteuersatzes, noch an der Thesaurierungsbegünstigung noch am Investitionsabzugsbetrag teilhaben können. Dadurch entsteht eine Mittelstandslücke. Um diese Lücke zu schließen, sind die Größenmerkmale abzuschaffen, damit wirklich alle Unternehmen unabhängig von Größe und Rechtsform wie von der Reform bezweckt ihre Eigenkapitalausstattung verbessern können.

Der als Abgrenzungskriterium für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Einheitswert ist für die Bestimmung der Größe eines Betriebs völlig ungeeignet, da im Einheitswert der Wohnwert des Betriebsleiterwohnhauses mit erfasst ist. Bei guter Lage, hochwertiger Ausstattung und neuem Baujahr des Wohnhauses, das seit 1998 dem Privatvermögen zuzurechnen ist, überschreiten auch „kleine“ Betriebe ungerechtfertigterweise die Betriebsgrößenmerkmale. Soweit der Gesetzgeber die Mittelstandslücke nicht vollständig über die Abschaffung der Betriebsgrößenmerkmale ausräumen möchte, so sollte zumindest künftig der „Einheitswert ohne Wohnungswert“ als Abgrenzungskriterium dienen. Der Wohnungswert hat keinen Bezug zur Betriebsgröße. Diese Anregung wurde auch bereits mehrfach vom Bundesrat (vgl. BT-Drucks. 14/6877 S. 46) und vom Agrarausschuss (BT-Drucks. 14/7341 S. 4) vorgebracht.

Soweit der Gesetzgeber die Mittelstandslücke nicht durch Abschaffen der Betriebsgrößenmerkmale völlig schließen will, so ist wenigstens zu überdenken, die Betriebsgrößenmerkmale deutlich anzuheben. Es macht keinen Sinn, den Rücklagenhöchstbetrag zu erhöhen, ohne gleichzeitig auch den Kreis der Berechtigten entsprechend anzupassen. Ein kleines Unternehmen kann realistischere keine Rücklage in Höhe von Euro 200.000, was einem Anschaffungswert von 500.000 Euro entspricht, in Anspruch nehmen, da es nicht über die entsprechende Liquidität zur Investition verfügt. Dieses Unternehmen konnte bereits bisher die Grenze von Euro 154.000 nicht ausschöpfen. Diejenigen mittleren Unternehmen mit Betriebsgrößen, die eine Investition von Euro 500.000 innerhalb von 2 Jahren tatsächlich stemmen könnten, liegen jedoch häufig über den vorgegebenen Betriebsgrößenmerkmalen. Wenn ernsthaft Investitionen über einen um 25% erhöhten Rücklagenbetrag gefördert werden sollen, dann muss auch die Betriebsgröße mindestens entsprechend nach oben angepasst werden.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a)

Der Investitionszeitraum wird von 2 auf 5 Wirtschaftsjahre verlängert.

Die zweijährige Frist für Investitionen ist deutlich zu knapp bemessen. Betriebe benötigen häufig aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen (z.B. lange Lieferzeiten, verzögerte Kreditvergabe, lange Antragsdauer bei Fördermitteln, fehlende Genehmigungen) mehr Zeit für die Abwicklung einer Investition. Bei einem Rücklagenhöchstbetrag von Euro 200.000 beträgt das begünstigte Investitionsvolumen Euro 500.000. Investitionen in dieser Größenordnung sind, zumal für kleine und mittlere Betriebe, nicht innerhalb von 2 Jahren abzuwickeln. Bereits eine minimale Überschreitung der kurzen Investitionsfrist führt zu einer rückwirkenden Steuerfestsetzung mit Steuernachzahlung und Strafverzinsung, selbst wenn die Investition beispielsweise nur wenige Tage später realisiert wird. Die Investitionsfrist

muss deshalb auf mindestens 5 Jahre verlängert werden. Diese Maßnahme ist weitgehend kostenneutral umsetzbar, da lediglich ohnehin später genutztes Abschreibungspotential vorverlagert wird.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Das anzuschaffende Wirtschaftsgut muss nicht benannt werden.

Die hinreichend genaue Bezeichnung des anzuschaffenden Wirtschaftsguts zur Zielerreichung der verbesserten Eigenkapitalausstattung nicht erforderlich. Das Erfordernis der Wirtschaftsgutbezeichnung schafft zudem zusätzlichen Prüfungsaufwand in der Finanzverwaltung und ist, wie bereits in zahlreichen Gerichtsverfahren unter Beweis gestellt, sehr streitanfällig.

Mit § 7g EStG sollen Anreize für betriebliche Investitionen geschaffen und die Liquidität und die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen verbessert werden. Diese Ziele werden durch jede Anschaffung von betrieblichen Wirtschaftsgütern erreicht, auch wenn diese im Vorfeld nicht benannt werden. Da ohnehin bei jeder Investition das Erfordernis der ausschließlich betrieblichen Nutzung eingehalten werden muss, ist es zur Zielerreichung der verbesserten Eigenkapitalausstattung unerheblich, in welches Wirtschaftsgut letztlich investiert wird. Es genügt zur Zielerreichung des § 7g EStG, dass der Steuerpflichtige ankündigt, innerhalb des Investitionszeitraums einen Betrag X zu investieren und in dieser Höhe einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nimmt.

Auch etwa verfolgte Lenkungszwecke der Benennensregelung sind aus unternehmerischer Sicht geradezu kontraproduktiv. Der Landwirt ist in seiner unternehmerischen Entscheidungsfreiheit eingeschränkt, wenn er bei Ablauf der Investitionsfrist erkennt, dass die Anschaffung des ursprünglich benannten Wirtschaftsguts inzwischen sinnlos ist, er ein anderes Wirtschaftsgut aber dringend benötigt. Damit werden betriebswirtschaftlich sinnvolle Investitionsanpassungen bestraft. Beispielhaft wird dies deutlich bei der geplanten Anschaffung eines Mähdreschers für den ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wird. Im Jahr der geplanten Anschaffung geht nun jedoch der Traktor des Landwirts kaputt und eine Ersatzbeschaffung ist dringend erforderlich. Da der Landwirt den Investitionsabzugsbetrag nicht umwidmen kann muss der Landwirt die gebildete Rücklage für den Mähdrescher rückwirkend auflösen und wird steuerlich über eine erhöhte nachzuzahlende Steuer bestraft, obwohl er unternehmerisch richtig in ein dringend benötigtes Wirtschaftsgut des Anlagevermögens investiert hat. Das ist nicht sachgerecht.

Der Wegfall des Erfordernisses der Benennung des Wirtschaftsguts vermindert Bürokratiekosten in der Finanzverwaltung, verhindert Gerichtsverfahren und ist kostenneutral umsetzbar.

Abs. 3

Keine rückwirkende Auflösung des Investitionsabzugsbetrags.

Die rückwirkende Zwangsauflösung des Investitionsabzugsbetrags im Jahr der Bildung führt zu einer Bestrafung für fehlgeschlagene Investitionsplanungen. Oftmals liegen nicht vom Unternehmer zu vertretende Gründe, wie etwa überlange Lieferzeiten, verzögerte Kreditvergaben, Seuchengeschehen oder Missernten vor, die zur Nichtrealisierung der Investition führen. Auch durch landwirtschaftstypisch vorkommende Ertragsschwankungen kann es vorkommen, dass im geplanten Jahr der Anschaffung die notwendige Liquidität unvorhergesehen nicht vorhanden ist. In allen diesen Fällen kann der Betrieb schuldlos seine ursprüngliche Anschaffungsplanung nicht realisieren und wird hierfür zusätzlich noch steuerlich bestraft. Die Steuerbestrafung tritt bereits ein, wenn die Investition nicht zeitgerecht (s.o. zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) oder nicht in das benannte, sondern in ein alternatives Wirtschaftsgut investiert wird (s.o. zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

Der Gesetzentwurf steht hier scheinbar unter dem Eindruck einiger exponierter Fälle, in denen mutmaßlich missbräuchlich Rücklagen gebildet wurden. Auf Kosten von vorsätzlichen Einzelfällen werden diejenigen benachteiligt, deren ernsthaft geplante Investition im Nachhinein ohne Verschulden fehlschlägt. Die rückwirkende Auflösung ist deshalb abzulehnen. Die bisherige Strafverzinsung von 6% p.a. ist ausreichend, und bei fehlgeschlagener Investition bereits eine erhebliche Belastung. Die vorgesehene rückwirkende Änderung der Steuerbescheide führt hingegen zu erheblicher Verunsicherung aufgrund Unwägbarkeiten in der Investitionsplanung, so dass etliche landwirtschaftliche Unternehmen von vornherein auf § 7g EStG verzichten werden. Dies kann nicht gewollt sein. Zudem entsteht der Finanzverwaltung durch die notwendige rückwirkende Aufhebung und Anpassung der Steuerveranlagung erheblicher bürokratischer Aufwand, da diese Fälle gewissermaßen zweimal veranlagt werden müssen.

Zu Nr. 21, Thesaurierungsbegünstigung

Viele landwirtschaftliche Betriebe werden die Begünstigung nicht nutzen können, da sie nicht entsprechend hohe Gewinne erzielen. Aber auch Betriebe, die die Thesaurierungsbegünstigung grundsätzlich in Anspruch nehmen könnten, werden die Regelung nicht nutzen. Dies liegt an der für Einzelunternehmer sachwidrigen Verwendungsreihenfolge für Entnahmen. Da Einzelunternehmer ihre komplette Alters-, Kranken- und sonstige Vorsorge sowie sämtliche Kosten der privaten Lebensführung durch Entnahmen aus dem Unternehmen bestreiten müssen, besteht für sie ständig das Risiko der Nachversteuerung. Dieses Risiko ist im Bereich unserer Betriebe, die landwirtschaftstypisch starken Ergebnisschwankungen unterliegt, besonders ausgeprägt. Die Nachversteuerung mit 25% führt zu einer höheren Steuerbelastung als bei einer Sofortentnahme mit dem maximalen Steuersatz.

Die vorgesehene Verwendungsreihenfolge ist unlogisch. In den Jahren, in denen die Entnahmen höher sind als der Jahresgewinn, sind die Entnahmen immer vorrangig aus der Thesaurierungsrücklage und nicht aus dem übrigen Eigenkapital vorzunehmen. Diese Fiktion führt in den wirtschaftlich schwierigsten Jahren, in denen gerade keine ausreichenden Gewinne vorliegen, zu einer Nachversteuerung. Dass diese Fiktion auch falsch ist, zeigt folgendes Beispiel: Wenn der Landwirt im Jahr 1 die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch nimmt und im Jahr 3 ein Grundstück aus seinem Betrieb entnimmt, um damit weichende Erben des landwirtschaftlichen Betriebs abzufinden, kann dies zu einer Nachversteuerung der Thesaurierungsbegünstigung führen. Dabei ist deutlich, dass die betriebsbedingte Entnahme gerade nicht aus der Thesaurierungsrücklage, sondern aus dem übrigen (Alt-)Eigenkapital vorgenommen wurde.

Neben der zu ändernden Verwendungsreihenfolge könnte eine Deckelung des Nachentnahmetarifs helfen, unbillige Härten abzumildern, indem die Nachentnahme maximal mit dem höchsten Steuersatz einer Sofortentnahme veranlagt wird. Ansonsten steht der Steuerpflichtige schlechter, als wenn er die Thesaurierungsbegünstigung von Anfang an versteuert hätte. Die Besteuerung der Thesaurierungsbegünstigung bei Nachentnahmen beträgt 2008 ca. 48,3 %. Der maximale Steuersatz für Entnahmen beträgt 2008 (ohne „Reichensteuer“) ca. 44,3 %. Mit einem Nachversteuerungstarif von ca. 20% wird eine solche Deckelung erreicht. Dies würde helfen, die durch die Nachversteuerung in ertragsschwachen Jahren auftretenden unbilligen Härten abzumildern und eine höhere Akzeptanz der Thesaurierungsbegünstigung herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Simon Jäckel